

FEUERSCHUTZREGLEMENT 2021

Feuerschutzreglement

der Politischen Gemeinde Berg

vom 16. November 2021

In Anwendung von § 3 Abs. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz FSG vom 11. September 2019 (FSG; RB 708.1), in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2021, erlässt die Politische Gemeinde Berg folgendes Reglement:

(Die männliche Sprachform für Amts- und Funktionsbezeichnungen gilt sinngemäss auch für weibliche Personen.)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Politischen Gemeinde Berg fest.

Art. 2

Zweck

Der Feuerschutz hat die Aufgabe, Leben und Gut der Bevölkerung vor Schaden zu bewahren und Schadenfeuer zu verhindern oder zu bekämpfen sowie die Umwelt zu schützen.

Die Gemeinde führt zu diesem Zweck eine Feuerwehr und setzt einen Feuerschutzbeauftragten ein.

Art. 3

Grundsatz

Der Feuerschutz ist Sache der Gemeinde, soweit das Feuerschutzgesetz nicht bestimmte Aufgaben dem Kanton vorbehält.

Art. 4

Aufsicht

Der Gemeinderat regelt den Feuerschutz. Er setzt für bestimmte Aufgaben eine Sicherheitskommission ein.

Art. 5

Organe

Die Organe des Feuerschutzes sind:

1. die Sicherheitskommission;
2. der Feuerschutzbeauftragte;
3. die Feuerwehr.

II. Sicherheitskommission

Art. 6

Mitglieder

Die Sicherheitskommission besteht in der Regel aus:

1. dem ressortverantwortlichen Gemeinderat, als Präsident;
2. dem Kommandanten der Feuerwehr;
3. dem Stellvertreter des Kommandanten der Feuerwehr;
4. einem Offizier der Feuerwehr;
5. Gemeindevertreter Regionaler Führungsstab;
6. dem Sekretär (mit beratender Stimme).

Art. 7

Aufgaben und Kompetenzen

Die Sicherheitskommission vollzieht die im Gesetz der Feuerwehr zugewiesenen Aufgaben.

Sie hat darüber hinaus folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Unmittelbare Aufsicht über die Feuerwehr;
2. Antrag an den Gemeinderat für Budget und Rechnung;
3. Antrag an den Gemeinderat über die Höhe der Ersatzabgabe, der Funktionsentschädigung, des Soldes, der Verrechnungsansätze und der Bussen;
4. Beschluss über die Freigabe der Budgetkredite und über neue, einmalige Ausgaben bis zu Fr. 10'000.00;
5. Antrag an den Gemeinderat für die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters;
6. Beförderung des übrigen Feuerwehrkaders;
7. Antrag an den Gemeinderat um Befreiung von der Feuerwehrpflicht;
8. Organisation der Feuerwehr und ihrer Abteilungen;

9. Genehmigung des jährlichen Übungsplanes;
10. Verfügung von Disziplinarstrafen wegen Verletzung von Dienstpflichten;
11. Meldung von Änderungen im Kommando an die Gebäudeversicherung und andere interessierte Stellen.

III. Feuerschutzbeauftragter

Art. 8

Feuerschutzbewilligung

Der Feuerschutzbeauftragte beurteilt alle feuerschutzrelevanten Belange, die nicht in die Zuständigkeit des Kantons fallen.

Art. 9

Kontrolle

Der Feuerschutzbeauftragte nimmt die Bau- und Abnahmekontrollen gemäss §§ 16 und 17 des Feuerschutzgesetzes vor. Er kann periodische Brandschutzkontrollen ausführen.

Art. 10

Mängel

Der Feuerschutzbeauftragte ordnet die Massnahmen bei Mängeln gemäss § 21 des Feuerschutzgesetzes an.

Allfällige Ersatzvornahmen verfügt der Gemeinderat.

Art. 11

Kaminfegerwesen

Die Betreiber von wärmetechnischen Anlagen im Sinne von § 22 des Feuerschutzgesetzes haben diese periodisch durch einen Kaminfeger nach den Weisungen des kantonalen Amtes kontrollieren und falls notwendig reinigen zu lassen.

Der Feuerschutzbeauftragte kann die Einhaltung der Kontroll- und Reinigungspflicht prüfen und allenfalls Massnahmen anordnen.

IV. Feuerwehr

A. Aufgaben / Organisation

Art. 12

Aufgaben

Die Feuerwehr hat bei Gefährdung von Personen, Tieren, Umwelt- und Sachwerten durch Schadenereignisse unverzüglich Hilfe zu leisten.

Die Feuerwehr kann zum Verkehrsdienst oder zur Saalwache aufgeboden werden.

Bei Unruhen darf sie nur zur Schadenbekämpfung eingesetzt werden.

Art. 13

Dienstbetrieb

Vorbehältlich der Bestimmungen dieses Reglements gelten für den Dienstbetrieb und die Ausrüstung die Grundsätze der Konzeption der Feuerwehrkoordination Schweiz FKS sowie der kantonalen Stellen.

Art. 14

Organisation

Die Feuerwehr gliedert sich wie folgt:

1. Feuerwehrkommandant;
2. Kommando;
3. Mannschaft;
4. Stabsstellen und spezielle Dienste.

Art. 15

Feuerwehrkommandant

Der Feuerwehrkommandant wahrt die Interessen der Feuerwehr, vertritt diese nach aussen und führt die Beschlüsse der vorgesetzten Behörden aus.

Er befindet über alle Angelegenheiten der Feuerwehr, die nicht einer anderen Stelle vorbehalten sind.

Er ist für eine sachgerechte Medieninformation in seinem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Ausnahmen kann er eigenständig anordnen.

Art. 16

Kommando

Das Kommando besteht nebst dem Feuerwehrkommandanten aus einem oder zwei Vizekommandanten sowie bei Bedarf aus weiteren Zugchefs.

Es unterstützt den Feuerwehrkommandanten in seiner Tätigkeit und wählt den Materialwart.

Es kann für bestimmte Aufgaben Pflichtenhefte erstellen. Diese bedürfen der Genehmigung durch die Sicherheitskommission.

Art. 17

Kader

Das Kader unterstützt den Kommandanten bei seiner Aufgabe. Es gewährleistet die Ausbildung und den Einsatz in ihrem Verantwortungsbereich, ist für die Ausbildung der ihnen zugeteilten Feuerwehrleute verantwortlich, erstellt die Arbeitsprogramme nach dem Rahmenprogramm und meldet dem Materialwart alle Mängel an Geräten und Ausrüstungsgegenständen.

Art. 18

Materialwart

Der Materialwart ist für die Einsatzbereitschaft sowie die Instandhaltung der Fahrzeuge, Gerätschaften und Ausrüstung verantwortlich. Er führt ein Inventar über sämtliches Material und protokolliert Prüfungen und Wartungen.

Art. 19

Fourier

Dem Fourier obliegen die administrativen Arbeiten und die Abrechnungen. Er ist Sekretär der Sicherheitskommission.

B. Feuerwehrpflicht

Art. 20

Grundsatz

Die Feuerwehrpflicht besteht für Männer und Frauen. Sie ist in der Wohnsitzgemeinde zu erfüllen. Die Pflicht beginnt frühestens mit dem vollendeten 20. und endet spätestens mit dem vollendeten 52. Altersjahr.

Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft besteht die Feuerwehrpflicht nur für einen Ehegatten oder Partner.

Art. 21

Erfüllung der Pflicht

Die Feuerwehrpflicht wird durch den Feuerwehrdienst oder die Entrichtung einer Ersatzabgabe erfüllt.

Die Sicherheitskommission entscheidet, wer Dienst und wer Ersatzabgaben zu leisten hat.

Massgebend für den Entscheid sind die Verfügbarkeit, die berufliche, persönliche und physische Eignung des Pflichtigen sowie der erforderliche Bestand der Feuerwehr.

Art. 22

Befreiung, Erlass

Von der Feuerwehrpflicht bzw. von der Feuerwehersatzabgabe können folgende Personengruppen auf entsprechendes Gesuch hin befreit werden:

1. Mitglieder des Gemeinderates;
2. Personen, die in einer benachbarten Feuerwehr Dienst leisten.
3. Personen, die in einer Betriebsfeuerwehr Dienst leisten.

Über die Befreiung von der Feuerwehrpflicht oder den Erlass von Ersatzabgaben entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Sicherheitskommission. Die Gesuche sind schriftlich vom Gesuchsteller an die Sicherheitskommission zu richten.

Art. 23

Ersatzabgabe

Die Ersatzabgabe bemisst sich nach den satzbestimmenden Faktoren für Einkommen und Vermögen, bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft nach dem gemeinsamen Steueraufkommen. Sie wird durch die Politische Gemeinde auf 10 bis 20 Prozent der einfachen Staatssteuer festgesetzt und beträgt mindestens 50 Franken und höchstens 1000 Franken pro Jahr.

Der Ertrag der Ersatzabgabe ist für die Aufwendungen der Feuerwehr sowie für weitere Feuerschutzaufgaben zu verwenden.

C. Dienstpflicht

Art. 24

Alarm

Das Alarmierungssystem wird durch eine kantonale Alarmstelle betreut. Die Gemeinde kann definierte Stellen in das Alarmdispositiv einbeziehen.

Bei Alarm ist unverzüglich gemäss den Einsatzbefehlen auszurücken.

Art. 25

Übungen

Die Abteilungen der Feuerwehr führen jährlich mindestens folgende Anzahl Übungen durch:

1. Vier Kaderübungen zu mindestens 2 Stunden Dauer;
2. Drei Offiziersübungen;
3. Zehn Mannschaftsübungen zu mindestens 2 Stunden Dauer;
4. Sechs Atemschutzübungen.

Im Übrigen wird auf § 27 der Verordnung¹ verwiesen.

¹ Feuerschutzverordnung, FSV, RB 708.11

Art. 26

Entschuldigungsgründe Der Besuch von Übungen und Kursen ist obligatorisch.

Gesuche um Befreiungen von Übungen und Kursen sind schriftlich, begründet und durch entsprechende Unterlagen belegt, grundsätzlich vor der Übung oder des Kurses, spätestens aber bis 48 Stunden nach der Durchführung dem Feuerwehrkommandanten einzureichen.

Als Entschuldigungsgründe gelten Unfall, Krankheit, Todesfall in der Familie, Schwangerschaft, Mutterschaftsurlaub, Militär- und Zivilschutzdienst.

Die Sicherheitskommission kann in besonderen Fällen weitere Gründe als Entschuldigung gelten lassen.

Übungen und Kurse, die unentschuldigt oder ohne wichtigen Grund versäumt wurden, müssen nachgeholt werden.

Art. 27

Sorgfaltspflicht Das Feuerwehrmaterial ist sorgfältig zu behandeln. Für mutwillige Beschädigungen haftet der Verursacher.

Art. 28

Persönliches Material Für Verluste von persönlichem Feuerwehrmaterial kann der Betroffene haftbar gemacht werden.

Art. 29

Anordnungen, Dienstgeheimnis Schriftlichen und mündlichen Anordnungen von Vorgesetzten ist Folge zu leisten.

Informationen aus dem Feuerwehrdienst sind vertraulich und die Verbreitung an Dritte ist untersagt.

D. Kosten, Rechtsmittel

Art. 30

Kosten

Einsätze der Feuerwehr in Zusammenhang mit versicherten Gefahren gemäss dem Gesetz über die Gebäudeversicherung² sind unentgeltlich. Vorbehalten sind vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Einsätze.

Die übrigen Einsätze werden dem Verursacher, dem Auftraggeber, dem Eigentümer oder dem Halter in Rechnung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

Die Entschädigung für besondere Aufgaben im Sinne von § 35 des Gesetzes richtet sich nach dem Gebührenreglement der Gemeinde.

Einsätze, die durch Brandmeldeanlagen oder Sprinkleranlagen ausgelöst werden, werden verrechnet sofern sie nicht unter Absatz 1 fallen (pro Kalenderjahr ist der erste Einsatz gratis). Die Höhe des Betrags legt die Sicherheitskommission fest.

Art. 31

Rechtsmittel

Gegen Entscheide der Feuerschutzorgane kann innert 20 Tagen schriftlich Rekurs beim Gemeinderat erhoben werden.

V. Schlussbestimmungen

Art. 32

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Ablauf des fakultativen Referendums bzw. der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und das zuständige kantonale Departement auf einen vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Reglement vom 7. November 1995 aufgehoben.

² Gesetz über die Gebäudeversicherung, GebG, RB 956.1

Dem fakultativen Referendum gemäss Art. 13 Gemeindeordnung vom 3. Januar 2022
bis 1. Februar 2022 unterstellt.

Genehmigt durch das Departement für Justiz und Sicherheit am xxx.

In Kraft per xxx

Der Gemeindepräsident:
Thomas Bitschnau

Der Gemeindeschreiber:
Hubert Bürge